



INFORMATIONEN ZUM STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT SEPTEMBER 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserer „Sonderinformation Umsatzsteuer 2020“ haben wir Sie über die Minderung der Steuersätze informiert. Sie finden diese auf unserer Homepage unter „Mandanteninformationen“. Sehr gern schicken wir Ihnen bei Zweifelsfragen, welcher Steuersatz anzuwenden ist, noch einmal ein Exemplar zu. In diesen Fällen stehen wir Ihnen sehr gern für ein Beratungsgespräch zur Verfügung. Wichtig ist es auch, dass Sie kurz schriftlich festhalten, warum der betreffende Steuersatz zur Anwendung kam, damit dies bei einer eventuellen späteren Betriebsprüfung nachvollzogen werden kann. Den Hinweis auf diese Dokumentation haben wir aus dem Finanzministerium erhalten. Natürlich sind wir auch Ihnen hierbei behilflich.

Speicherbedarf für Unternehmen Online

Ein sehr großer Teil von Ihnen nutzt bereits unser Angebot zur digitalen Speicherung der Buchhaltungsbelege. Dies hat den Vorteil, dass Sie hierdurch Ihrer Pflicht zur Aufbewahrung und Archivierung Ihrer Buchhaltungsunterlagen nachkommen. Unser Systemanbieter, die DATEV, berechnet jedoch für den Speicherplatz Gebühren. Um diese Kosten für Sie so niedrig wie möglich zu halten, ist es wichtig, den Speicherbedarf klein zu halten. Wir empfehlen Ihnen daher, sofern Sie die Belege selbst einscannen, dies mit einer niedrigen Auflösungsstufe (300 dpi) zu tun. Weiterhin sollten Sie unbedingt das Einscannen in Farbe vermeiden, sondern den Modus „schwarz-weiß“ sowie die Dateitypen tif/tiff oder pdf verwenden. Eine gescannte DIN-A4-Seite hat im Durchschnitt ein Volumen zwischen 50 und 100 KB. Für Fragen rund um das Thema „Digitalisieren von Belegen“ bzw. „Einscannen von Dokumenten“ steht Ihnen Herr Buck in unserem Hause gern zur Verfügung.

Wegfall der Lohneinzelnüberweisungen

Wir werden zum 31.12.2020 den Druck von Einzelüberweisungsformularen für die Löhne einstellen. Aufgrund der voranschreitenden Digitalisierung ist deren Erzeugung technisch nicht mehr möglich. Sofern Sie noch Überweisungen nutzen, bitten wir Sie, sich noch vor dem Jahreswechsel mit Ihrem Lohnbuchhalter zu verständigen, ob Sie zukünftig zusammengefasste Listen mit allen Überweisungsdaten erhalten oder den Weg zur elektronischen Lohnzahlung gehen wollen. Unsere Lohnbuchhaltung erzeugt dann eine Datei, in der alle Überweisungsdaten gespeichert und an Ihre Bank elektronisch übermittelt werden. Sie müssen ledig-

lich zum Lohnzahlungszeitpunkt diese Überweisung freizeichnen und müssen keine Überweisungsdaten mehr in Formulare oder Eingabemasken Ihrer Banksoftware eintragen. Für Fragen hierzu können Sie sich an unsere Mitarbeiter in der Lohnbuchhaltung wenden.

Nichtbeanstandung Regelungen zur TSE

Als technische Sicherheitseinrichtung (TSE) wird ein Modul in elektronischen Registrierkassen bezeichnet, das eine lückenlose und unveränderbare Aufzeichnung aller Kassenvorgänge sicherstellt. Dieses sollte ursprünglich schon ab 01.01. für alle Kassensysteme verpflichtend sein. Mangels Lieferbarkeit wurde Kassenbetreibern eine Pflicht bis zum 30.09.2020 eingeräumt, um entsprechende Nachrüstungen vorzunehmen. Leider konnte sich die Bundesregierung nicht entschließen, diese Frist – auch vor dem Hintergrund von coronabedingten Einschränkungen – noch einmal zu verlängern. Stattdessen haben einzelne Bundesländer recht unterschiedliche Übergangsregelungen erlassen. Für Mecklenburg-Vorpommern gilt, dass sowohl für Cloudlösungen als auch für Hardware eine verbindliche Bestellung oder ein Auftrag bis zum 30.09.2020 vorliegen muss. Die Unterlagen hierzu müssen der Verfahrensdokumentation zur Kassensführung beigelegt werden. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist in Mecklenburg-Vorpommern kein gesonderter Antrag notwendig. Die Fristverlängerung bis zur Lieferung der TSE-Lösung gilt als stillschweigend gewährt. In **Brandenburg** ist eine verbindliche Bestellung einer cloudbasierten TSE bis zum 31.08.2020 erforderlich. Mit der Gewährleistung, dass diese spätestens bis zum 31.03.2021 einsatzbereit sein muss. Bei einer hardwarebasierten Lösung ist ebenfalls eine Bestellung

bis zum 31.08.2020 erforderlich. Zusätzlich muss jedoch die beauftragte Firma nachweisen, dass ein Einbau vor dem 30.09.2020 nicht möglich ist und der Einbau bis spätestens 31.03.2021 erfolgt. Andere Bundesländer haben ähnliche Regelungen, über die wir Sie bei Bedarf sehr gern informieren.

Minderung der Grunderwerbsteuer

Beim Erwerb eines Grundstücks fällt Grunderwerbsteuer an. Diese beträgt in Mecklenburg-Vorpommern 5 %, in Berlin 6 % und in Brandenburg 6,5 %. Hamburg begnügt sich mit 4,5 %. Bemessungsgrundlage ist üblicherweise der notariell vereinbarte Kaufpreis. Werden mit dem Grundstück jedoch auch bewegliche Bestandteile und Zubehör verkauft, unterliegt der anteilige Kaufpreis hierfür nicht der Grunderwerbsteuer. In Betracht kommen z. B. Einbauküchen, Beleuchtungskörper, Einbruchmeldeanlagen, Markisen, Saunen, aber auch der Bestand an Heizöl oder Gas. Werden solche Gegenstände vom Käufer übernommen, so sollten hierfür im Kaufvertrag gesonderte Kaufpreise ausgewiesen werden. Diese müssen jedoch realistisch und nachvollziehbar festgelegt werden, damit sie vom Finanzamt anerkannt und bei der Grunderwerbsteuerberechnung berücksichtigt werden.

Einsprüche gegen die Rentenbesteuerung

In Zeitschriften und im Internet wird Rentnern immer wieder empfohlen, gegen Steuerbescheide Einspruch einzulegen, weil die Rentenbesteuerung möglicherweise eine verfassungswidrige Doppelbesteuerung darstellen kann. Verbunden ist dieser Ratschlag häufig mit dem Hinweis, dass ein Ruhen des Verfahren beantragt werden kann. Leider vertritt die Finanzverwaltung hierzu eine andere Auffassung. Ein Ruhen des Verfahrens wird davon abhängig gemacht, dass konkret dargestellt wird, warum aus Sicht des Betroffenen eine Doppelbesteuerung vorliegt. Dies ist jedoch in der Praxis häufig nicht oder nur mit sehr hohem Aufwand möglich. Daher wird das Ruhen des Verfahrens in den meisten Fällen abgelehnt und der Einspruch – soweit er nicht zurückgenommen wird – als unbegründet zurückgewiesen.

Widerruf einer Schenkung grunderwerbsteuerpflichtig

Wird ein Grundstück veräußert oder in anderer Weise auf eine dritte Person übertragen, fällt Grunderwerbsteuer an. Ausnahmen von der Besteuerung gibt es u. a. für die Übertragung von Grundbesitz innerhalb der Familie. Grunderwerbsteuer kann allerdings auch anfallen, wenn Anteile von Gesellschaften übertragen werden, die Grundbesitz haben. In einem kürzlich veröffentlichten Urteil (Az II R 2/17) hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass auch der Widerruf einer Schenkung und die damit verbundene Rückübertragung Grunderwerbsteuer auslösen kann. Bei allen Grundstücksgeschäften sollte daher geprüft, werden ob und ggf. in welcher Höhe Grunderwerbsteuer anfällt.

Verbilligte Vermietung an Angehörige

Wird eine Wohnung oder ein Haus vermietet, so sind alle damit zusammenhängenden Kosten als Werbungskosten steuerlich abzugsfähig. Wird die Wohnung jedoch unter dem Marktpreis (z. B. an Angehörige) vermietet, so muss die Miete mindestens 66 % der ortsüblichen Marktmiete betragen. Ansonsten sind die Werbungskosten nur teilweise abzugsfähig. Ab 2021 wird diese Grenze voraussichtlich auf 50 % herabgesenkt. Bei bestehenden Mietverhältnissen bedeutet dies, dass bis auf Weiteres auch dann keine Anpassung der Miete erfolgen muss, wenn die ortsübliche Marktmiete steigt. Bei neu abgeschlossenen Verträgen kann schon die neue Grenze berücksichtigt werden. Allerdings muss bei einer Vermietung zwischen 50 und 66 % der ortsüblichen Miete nachgewiesen werden, dass langfristig ein Totalüberschuss zu erzielen ist, also langfristig Gewinne anfallen.

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.09.2020	12.10.2020
Umsatzsteuer	10.09.2020	12.10.2020
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (Überweisung)	14.09.2020	15.10.2020
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (bei Zahlung durch Scheck)	10.09.2020	12.10.2020
Sozialversicherung	28.09.2020	28.10.2020

Herausgeber:

WSR STEUERKANZLEIEN ANKLAM • FELDBERG • NEUSTRELITZ • TETEROW

Redaktion: StB Günter J. Stolz 17235 Neustrelitz, Marienstr. 7 Tel.: 03981/24670 Mail: stolz@steuer-beratung.de

Die Inhalte dieser Information wurden durch uns sorgfältig recherchiert. Aus Platzgründen müssen wir uns jedoch auf das Wesentliche beschränken. Für Irrtümer und Druckfehler können wir keine Haftung übernehmen. Wir stehen Ihnen jedoch gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung. Die Weitergabe und Vervielfältigung unserer Texte ist mit Quellenangabe gestattet. Sie finden diese und weitere Informationen auf unserer Homepage unter www.steuer-beratung.de.